

--

Anhang vom
zur Clearing-Rahmenvereinbarung vom

Anhang zu der Clearing-Rahmenvereinbarung („Rahmenvereinbarung“) für das Clearing von Derivaten über ICE Clear Europe Limited (ICEU)

zwischen

Name und Anschrift des Vertragspartners
(nachstehend „Vertragspartner“ genannt)

und

Name und Anschrift der Bank
(nachstehend „Bank“ genannt)

Bank und Vertragspartner zusammen „die Parteien“

wird Folgendes vereinbart:

1. Zweck und Gegenstand des Anhangs

Ergänzend zu den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung gelten für ICEU-Geschäfte über andere Konten als Konten, die in dem ICEU Clearing-Regelwerk als Individually Segregated Sponsored Accounts definiert sind, die nachfolgenden Bestimmungen:

2. Begriffsbestimmungen und Auslegung

(1) Für die Zwecke dieses Anhangs gelten die Begriffsbestimmungen der Rahmenvereinbarung und folgende weitere Begriffsbestimmungen:

- „Allgemeine Bedingungen für CDS“ bezeichnet das Formular mit dem Titel „Customer-CM CDS Transaction Standard Terms“ wie von ICEU zur jeweiligen Zeit als Anlage des ICEU Clearing-Regelwerks veröffentlicht.
- „ICEU Clearing-Regelwerk“ bezeichnet das von ICEU herausgegebene Dokument mit dem Titel „Clearing Rules“, welches auf der Internetseite von ICEU öffentlich zugänglich ist.
- „Allgemeine Bedingungen für F&O“ bezeichnet das Formular mit dem Titel „Customer-CM F&O Transactions Standard Terms“ wie von ICEU zur jeweiligen Zeit als Anlage des ICEU Clearing-Regelwerks veröffentlicht.
- „Allgemeine Bedingungen für FX“ bezeichnet das Formular mit dem Titel „Customer-CM FX Transactions Standard Terms“ wie von ICEU zur jeweiligen Zeit als Anlage des ICEU Clearing-Regelwerks veröffentlicht.
- „ICEU“ bezeichnet ICE Clear Europe Limited, eine in England und Wales unter der Registernummer 06219884 registrierte Gesellschaft und deren jeweilige Rechtsnachfolger.
- „ICEU-Kontrakt“ bezeichnet einen OTC-Kontrakt im Sinne von Nr. 1 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung, der zwischen der Bank und ICEU zustande kommt.
- „ICEU-Geschäft“ bezeichnet jedes Geschäft im Sinne von Nr. 1 Abs. 1 lit. (a) oder (b) der Rahmenvereinbarung, das über ICEU abgewickelt wird.
- „ICEU-Regelwerk“ bezeichnet das ICEU Clearing-Regelwerk sowie die Verfahren („Procedures“) von ICEU zu dem ICEU Clearing-Regelwerk, jeweils wie von ICEU von Zeit zu Zeit veröffentlicht und nach Maßgabe der Leitlinien („Guidance“) und Rundschreiben („Circulars“) ausgelegt.
- „Allgemeine Bedingungen“ bezeichnet die Allgemeinen Bedingungen für CDS, die Allgemeinen Bedingungen für F&O und die Allgemeinen Bedingungen für FX.

(2) Das ICEU-Regelwerk und die Allgemeinen Bedingungen bilden ein Regelwerk für die Zwecke von Nr. 1 Abs. 4 der Rahmenvereinbarung. Für die Zwecke der Allgemeinen Bedingungen ist die Bank als das „Clearing Member“ und der Vertragspartner als der „Customer“ anzusehen und stellen die ICEU-Geschäfte „Customer-CM Transactions“ dar.

(3) Bezugnahmen in diesem Anhang auf das ICEU-Regelwerk und Bezugnahmen in diesem Anhang auf die Allgemeinen Bedingungen erfassen die besagten Dokumente jeweils wie sie von Zeit zu Zeit gemäß ihren Bestimmungen und den dazu vorgesehenen Verfahren verändert, angepasst, neu formuliert oder ergänzt werden. Zu Identifikations- und Informationszwecken sind die am Tag der Unterzeichnung dieses Anhangs anwendbaren Fassungen der Allgemeinen Bedingungen für CDS, der Allgemeinen Bedingungen für F&O und der Allgemeinen Bedingungen für FX diesem Anhang als **Anlage 1** beigelegt.

(4) Jeder in diesem Anhang verwendete definierte Begriff, der in der Rahmenvereinbarung oder in Nr. 2. dieses Anhangs nicht anders definiert ist, soll die ihm in den Allgemeinen Bedingungen oder dem ICEU-Regelwerk gegebene Bedeutung haben.

3. Entstehung, Änderung oder Beendigung von Geschäften

(1) Soweit die Bank die Abwicklung von ICEU-Geschäften übernommen hat, die nicht bereits von Nr. 1 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung erfasst sind, gilt Folgendes nach Maßgabe der weiteren Anforderungen des ICEU-Regelwerks und der Allgemeinen Bedingungen: Gleichzeitig mit der Entstehung eines ICEU-Kontrakts kommt zwischen der Bank und dem Vertragspartner ein ICEU-Geschäft mit identischem Inhalt und entgegengesetzten Positionen zustande.

(2) Jede Änderung oder Beendigung eines ICEU-Kontrakts – einschließlich aufgrund einer Übertragung, Verrechnung, Geschäftskompression oder ähnlicher Prozesse oder aufgrund einer Änderung des ICEU-Regelwerks oder der Allgemeinen Bedingungen oder einer sonstigen Handlung der ICEU – führt zu einer entsprechenden Änderung oder Beendigung des dem ICEU-Kontrakt entsprechenden ICEU-Geschäfts.

(3) Die Parteien üben ihr Ermessen in Bezug auf ICEU-Geschäfte, insbesondere bei der Durchführung von Berechnungen sowie bei der Wahl einer bestimmten Währung oder Erfüllungsart, nach Maßgabe des ICEU-Regelwerks und der Allgemeinen Bedingungen sowie nach Maßgabe des von der ICEU in Bezug auf ICEU-Kontrakte ausgeübten Ermessens aus.

(4) In dem Fall, dass eine Fortführung eines ICEU-Geschäfts für die Bank nach seiner Anpassung gemäß Absatz 2 unmöglich oder nicht praktikabel ist, ist die Bank – zusätzlich zu ihren Rechten aus den Allgemeinen Bedingungen und ungeachtet der Nr. 4 Abs. 1 Satz 4 der Rahmenvereinbarung – berechtigt, das ICEU-Geschäft durch Erklärung mit Wirkung zu dem in der Erklärung benannten Tag zu beenden. Nr. 1 Abs. 8 Satz 2 der Rahmenvereinbarung gilt entsprechend.

4. Ausfall der Bank und des Vertragspartners

Die Parteien vereinbaren, dass Nr. 1 Abs. 4 letzter Satz der Rahmenvereinbarung dahingehend ausgelegt wird, dass diese Bestimmung zu keinem Zeitpunkt Anwendung findet, sobald durch ICEU gemäß dem ICEU-Regelwerk ein Beendigungsereignis in Bezug auf die Bank erklärt wird oder erklärt wurde.

5. Berechtigung der Bank zur Anpassung des Vertragsverhältnisses oder von Geschäften

- (1) Sollten aufgrund eines Umstands, den die Bank nicht zu vertreten hat, die Inhalte eines ICEU-Geschäfts und des entsprechenden ICEU-Kontrakts voneinander abweichen, so ist die Bank berechtigt, an dem relevanten ICEU-Geschäft nach billigem Ermessen und in angemessenem Umfang entsprechende Änderungen vorzunehmen, um das ICEU-Geschäft an den ICEU-Kontrakt anzupassen, damit das ICEU-Geschäft dem ICEU-Kontrakt entspricht. Nr. 3 Abs. 2 dieses Anhangs und die Allgemeinen Bedingungen bleiben unberührt. Änderungen, die unter Berücksichtigung der Interessen der Bank für den Vertragspartner zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation des Vertragspartners nicht wesentlich verschlechtern, bedürfen keiner vorherigen Zustimmung des Vertragspartners. Dieser Absatz begründet in keiner Weise die Billigung von ICEU oder der Bank, dass eine Situation, in der ein ICEU-Kontrakt und ein ICEU-Geschäft voneinander abweichen können, rechtlich möglich ist.
- (2) Nr. 3 Abs. 4 dieses Anhangs gilt entsprechend für den Fall, dass eine Anpassung des ICEU-Geschäfts gemäß Absatz 1 oder eine Fortführung des ICEU-Geschäfts für die Bank unmöglich oder nicht praktikabel ist.

6. Besondere Vereinbarungen

Unterschrift(en) der Bank	
Unterschrift(en) des Vertragspartners	

ICEU Disclosure Language

Eine Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Clearing-Mitglied über die Standard Terms ist ein wichtiger Teil der Implementierung von EMIR durch ICEU. Die Standard Terms stellen für die Übertragung der in Kundenkonten erfassten Verträge und Sicherheiten infolge eines Beendigungsereignisses einen vertraglichen Rahmen zur Verfügung. Kunden und Clearing-Mitglieder müssen die Standard Terms vereinbaren, um das Risiko zu reduzieren, dass eine Übertragung ausbleibt oder bestritten wird, und um dem Auflaufen potentieller Verluste für ICEU oder diejenigen, die in den Garantiefonds einzahlen, entgegenzuwirken.

Die auf den Standard Terms basierende Struktur ermöglicht es ICEU, Kunden-Clearing nach EMIR anzubieten, ohne in bedeutendem Umfang den Abschluss einer zusätzlichen spezifischen Dokumentation zwischen den Kunden und den Clearing-Mitgliedern vorzuschreiben. ICEU verlässt sich stattdessen darauf, dass die Clearing-Mitglieder die Erfüllung der Einbeziehungsanforderungen gemäß Regel 202(b) (oder einer etwaigen Nachfolgeregelung) sicherstellen.

Die Allgemeinen Bedingungen (Standard Terms), das Regelwerk (Rules) und die Verfahren (Procedures) können von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit den darin enthaltenen Bestimmungen verändert, angepasst, neu formuliert oder ergänzt werden. Dies ist notwendig, um operativen, rechtlichen und sonstigen Veränderungen fortlaufend Rechnung zu tragen. Alle derartigen Änderungen werden durch öffentlich zugängliche Rundschreiben (Circulars) eingeführt, die von ICEU herausgegeben werden und denen grundsätzlich eine öffentliche Beratung vorangeht. Clearing-Mitgliedern und Kunden wird nahegelegt, sich mit Regel 109 (oder einer etwaigen Nachfolgeregelung), welche das Änderungsverfahren für das Regelwerk (Rules) und die Allgemeinen Bedingungen (Standard Terms) darlegt, vertraut zu machen. Clearing-Mitgliedern und Kunden wird außerdem nahegelegt, die Internetseite von ICEU unter der Adresse <https://www.theice.com> oder eine etwaige Nachfolge-Internetseite zu beobachten, um bevorstehende Änderungen der Allgemeinen Bedingungen (Standard Terms), des Regelwerkes (Rules) und der Verfahren (Procedures) zu verfolgen und ICEU als Teil einer vorangehenden öffentlichen Beratung direkt zu kontaktieren, sofern sie Anmerkungen haben. Es besteht jedoch keine Gewähr, dass Anmerkungen umgesetzt werden. Clearing-Mitglieder und Kunden sollten auch zur Kenntnis nehmen, dass Regel 109 (oder eine etwaige Nachfolgeregelung) Veränderungen der Verfahren (Procedures) und, unter bestimmten Voraussetzungen und Umständen, welche in Regel 109 (oder einer etwaigen Nachfolgeregelung) bestimmt werden, Veränderungen der Allgemeinen Bedingungen (Standard Terms) oder des Regelwerkes (Rules) ohne eine vorangehende öffentliche Beratung vorsieht, zum Beispiel wegen redaktioneller Fehler, in Notfällen oder, wenn erforderlich, zur Befolgung anwendbaren Rechts.

Clearing-Mitglieder und Kunden sollten außerdem zur Kenntnis nehmen, dass die Ausfallsregeln und Ausfallsverfahren von ICEU, auf welche sich die Allgemeinen Bedingungen (Standard Terms) beziehen, gemäß Abschnitt 183 des Company Act 1989 vor den Auswirkungen von Insolvenzverfahren in anderen Jurisdiktionen geschützt und gemäß Abschnitt 291 des Financial Services and Markets Act 2000 von einer Haftung abgesichert sind. Vor einem Gericht des Vereinigten Königreiches ist es dementsprechend unwahrscheinlich, dass ein Bestreiten der Handlungen, die ICEU gemäß den Allgemeinen Bedingungen (Standard Terms), den Rules oder den Procedures ausführt, oder ein Verlangen von Schadensersatz aufgrund solcher Handlungen durchsetzbar ist.

An agreement between Customers and Clearing Members to the Standard Terms is an important part of the implementation of EMIR by ICEU. The Standard Terms provide a contractual framework for the porting of Customer Account contracts and margin following an Event of Default. Customers and Clearing Members must agree to the Standard Terms so as to reduce the risks of porting not taking place or being challenged and to mitigate potential losses accruing to ICEU or contributors to its Guaranty Funds as a result.

The Standard Terms structure means that ICEU is able to offer customer clearing under EMIR without prescribing the execution of significant additional bespoke documentation between Customers and Clearing Members. ICEU instead relies on Clearing Members ensuring that they have complied with the incorporation requirements set out in Rule 202(b) (or any successor provision thereof).

The Standard Terms, Rules and Procedures may be amended, modified, restated or supplemented from time to time pursuant to the terms of such documents. This is needed to cope with operational, legal and other changes on an ongoing basis. Any such amendments will be implemented via publicly available Circulars issued by ICEU which are generally preceded by a prior public consultation. Clearing Members and Customers are encouraged to familiarize themselves with Rule 109 (or any successor provision thereof) which sets out the amendment procedures for the Rules and the Standard Terms. Clearing Members and Customers are also encouraged to monitor ICEU's website at: <https://www.theice.com> or any successor website thereof to track any upcoming amendments to the Standard Terms, the Rules and the Procedures and to contact ICEU directly as part of any prior public consultation if they have any comments. There is however no guarantee that any comments would be acted upon. Clearing Members and Customers should also be aware that Rule 109 (or any successor provision thereof) allows for amendments to the Procedures and, subject to certain specific conditions and circumstances specified in the Rule 109 (or any successor provision thereof), for amendments to the Standard Terms or the Rules without any prior public consultation, for example for typographical errors, in an emergency or, where required, to comply with applicable laws.

Clearing Members and Customers should also be aware that the default rules and default proceedings of ICEU to which the Standard Terms relate are protected against the impact of insolvency proceedings in other jurisdictions in accordance with section 183 of the Companies Act 1989 and shielded from liability in accordance with section 291 of the Financial Services and Markets Act 2000. Therefore, in a court in the United Kingdom, any challenges to the actions taken by ICEU in accordance with the Standard Terms, the Rules or the Procedures or any claims for damages for any such actions are unlikely to be enforceable.